

## 752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (682 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (25. KFG-Novelle), die 3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird durch Änderung der unmittelbar geltenden EU-Verordnung Nr. 3821/85 in Zukunft durch ein digitales Kontrollgerät ersetzt. Es müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen (insbesondere Zuständigkeiten für die Ausstellung der erforderlichen Kontrollgerätekarten) zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Österreich geschaffen werden. Das erfordert Anpassungen im Kraftfahrzeuggesetz und im Arbeitszeitgesetz sowie im Arbeitsruhegesetz. Weiters wird die Höhe der Organstrafverfügung für Telefonieren während der Fahrt und Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes angehoben.

Der Verkehrsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Anita **Fleckl**, Klaus **Wittauer**, Werner **Miedl**, Petra **Bayr**, Heidemarie **Rest-Hinterseer**, Dipl.-Ing. Elke **Achleitner** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mag. Helmut **Kukacka** und der Ausschussobmann Abgeordneter Kurt **Eder**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Klaus **Wittauer** und Werner **Miedl** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Zu § 20 Abs. 7, ua: Als Folge der Umstrukturierung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge soll auch eine Umbenennung in Bundesanstalt für Verkehr erfolgen. Damit soll es auch möglich werden, in Zukunft das Tätigkeitsfeld dieser Bundesanstalt durch entsprechende gesetzliche Regelungen auf andere Verkehrsträger auszudehnen.“

Zu § 57a Abs.1 a: Da die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge bzw. die neue Bundesanstalt für Verkehr in Zukunft nicht mehr im Bereich der § 57a Begutachtung tätig sein soll, kann der Hinweis auf die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge gestrichen werden.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Klaus **Wittauer** und Werner **Miedl** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Berichterstatterin für das Plenum wurde Abgeordnete Dipl.-Ing. Elke **Achleitner** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2004 12 02

**Dipl.-Ing. Elke Achleitner**

Berichterstatterin

**Kurt Eder**

Obmann